

**Kundgemacht im Amtsblatt 20 vom 19. Oktober 2020**

ELAK-Zeichen  
0033940/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/B-NPL739

Datum  
30.09.2020

**Neuplanungsgebiet Nr. 739**  
**Bebauungsplan-Entwurf 16-065-01-00**  
**„Schwaigaustraße – Traundorfer Straße“**

## **Verordnungs-Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende Verordnung beschlossen:

### **Verordnung**

#### **§ 1**

Gemäß § 45 Abs. 5 O.ö. Bauordnung 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 739 um ein Jahr, das ist bis 16.10.2021, verlängert.

#### **§ 2**

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf 16-065-01-00 dargestellten Bebauungsplanfestlegungen beabsichtigt.

Der Plan liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

#### **§ 3**

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Schwaigaustraße

Osten: Traundorfer Straße

Süden: Nähe Seiderstraße

Westen: Grst. Nr. 1692/1, 1693/4

Katastralgemeinde Pichling

#### § 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 leg. cit.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.